

## Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

### - Referat Ältere Menschen -



## Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,  
Integration und Sport, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgeschäftsstelle Bremen
- AOK Bremen/Bremerhaven - Pflegekasse
- Verband der Ersatzkassen – Landesvertretung Bremen
- IKK gesund plus
- BKK Bremen
- Seniorenvertretung Bremen
- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V.
- Sozialverband Deutschland – Landesverband Bremen

Auskunft erteilt  
Martin Stöver

Zimmer 6.05

T (0421) 361-89545  
F (0421) 496-98545

[Martin.Stoever@soziales.bremen.de](mailto:Martin.Stoever@soziales.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
400-32-8

Bremen, 01.09.2016

[www.soziales.bremen.de](http://www.soziales.bremen.de)

## Novellierung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) und der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (PersV Brem- WoBeG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Oktober 2010 haben wir konkrete Erfahrungen mit der Umsetzung eines heimrechtlichen Landesgesetzes. Genug Zeit, um diese Erfahrungen in eine Weiterentwicklung einfließen zu lassen. Mit den anliegenden Dokumenten präsentiere ich Ihnen unsere Vorstellungen für die Weiterentwicklung des BremWoBeG und der PersV BremWoBeG und bitte dazu um Ihrer Stellungnahme.

Die sehr intensiven Diskussionen um die erst am 30.04.2015 in Kraft getretene Personalverordnung zum BremWoBeG sowie deren vielfältige Bezüge zum BremWoBeG



Eingang

Dienstgebäude  
Bahnhofplatz 29  
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Hauptbahnhof  
Herdentor

Bankverbindungen  
Bremer Landesbank  
IBAN: DE27 2905 00001070 1150 00  
BIC: BRLADE22XXX  
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen -  
IBAN: DE32 2900 0000 0029 0015 65  
BIC: MARKDEF1290  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53  
BIC: SBREDE22XXX

lassen es sinnvoll erscheinen, einen Änderungsentwurf für die Personalverordnung gleichzeitig zur Diskussion zu stellen.

Im Folgenden will ich Sie auf die wesentlichen Änderungen im BremWoBeG und in der PersV BremWoBeG hinweisen.

## 1. Die wesentlichen Änderungen im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz:

### 1.1. Die Kategorisierung von unterstützenden Wohnformen bzw. Wohn- und Unterstützungsangeboten

Die Kategorien

- § 5 Selbstorganisierte Wohnformen und Service Wohnen
- § 6 Trägergesteuerte Wohnformen
- § 7 Pflege- und Betreuungseinrichtungen

haben sich in der Kommunikation nicht optimal bewährt und werden der weiteren Differenzierung des Leistungsangebotes nicht mehr gerecht. Mit den Ambulanten Diensten ist ferner eine neue Kategorie hinzuzufügen.

Die Zusammenfassung der Selbstorganisierten Wohnformen und des Service Wohnens folgte der Einschätzung eines ähnlichen Abhängigkeitsgrades der Nutzerinnen und Nutzer, ist aber aus heutiger Sicht wegen der sehr unterschiedlichen Angebotsstruktur nicht mehr sinnvoll. Es wird für nachvollziehbarer gehalten, die unterschiedlichen Formen von Wohngemeinschaften in einem Paragraphen zusammenzufassen.

Die bisher nicht ausdrücklich erwähnten, aber den Pflege- und Betreuungseinrichtungen zugeordneten Hospize und Kurzzeitpflegen, sowie die bisher den trägergesteuerten Wohnformen zugeordneten Tagespflegen sollen jetzt als „Gasteinrichtungen“ und vorübergehend genutzte Wohn- und Betreuungsangebote zusammengefasst werden,

Daraus ergeben sich im Änderungsentwurf die neuen Kategorien

- § 5 Gasteinrichtungen
- § 6 Mobile Pflege- und Betreuungsdienste
- § 7 Service-Wohnen
- § 8 Wohngemeinschaften mit Unterstützungsleistungen
  - ◆ § 8 Absatz 2: selbstverantwortete Wohngemeinschaften
  - ◆ § 8 Absatz 3: anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
- § 9 Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

### 1.2. Gewaltprävention

Das Thema „Gewalt“ bekommt mit dem eigenständigen § 12 einen neuen Stellenwert, was seiner Bedeutung und der politischen und fachlichen Diskussion entspricht.

Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten sind in unterschiedlichem Ausmaß auf Unterstützung durch oft fremdes Personal ange-

wiesen und davon abhängig. Dabei kann es unter den Beteiligten zu Spannungen, Missverständnissen oder Übergriffen kommen.

Gewalt in der Pflege findet häufig verdeckt statt. Alle Beteiligten befinden sich in einem engen Arbeits- und Beziehungsfeld, in dem alle voneinander abhängig sind. Deshalb sind Anfänge von Gewalt schwer zu erkennen.

### 1.3. Anforderungen

Die „Allgemeinen Anforderungen“ (§ 14) sind jetzt etwas breiter angelegt, dafür konnten die „Besonderen Anforderungen für Pflege- und Betreuungseinrichtungen“ (§ 15) übersichtlicher gestaltet werden.

Der Deutlichkeit halber wurden „Besondere Anforderungen“ für Gasteinrichtungen und das Service-Wohnen eigenständig formuliert (§§ 16 und 17).

### 1.4. Strukturverordnungen

Die Ermächtigung für die Personalverordnung (§ 14 Abs. 2 Satz 3) und die Bauverordnung (§ 14 Abs. 3 Satz 2) beziehen sich jetzt auch auf Wohngemeinschaften und die Gasteinrichtungen, um auch in diesen Bereichen entsprechende Mindeststandards setzen zu können. Diese sollen aber dem sich von dem Abhängigkeitsgrad der Nutzerinnen und Nutzer von Pflege- und Betreuungseinrichtung unterscheidenden Abhängigkeitsgrad gerecht werden.

### 1.5. Besondere Anforderungen an das Service-Wohnen (§ 17)

Das Service-Wohnen wird erstmalig mit einer über die Anzeigepflicht hinausgehenden Anforderung belegt, mit der einer länger bestehenden und unmerkten Hilflosigkeit von Bewohnerinnen und Bewohnern begegnet werden soll. Die Anbieter sollen dazu den Bewohnerinnen und Bewohnern individuell abgestimmte regelmäßige Kontakte anbieten.

## 2. Die wesentlichen Änderungen in der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz:

### 2.1. Erweiterter Anwendungsbereich

Die Personalverordnung folgt der erweiterten Verordnungsermächtigung im BremWoBeG und formuliert in § 1 den erweiterten Anwendungsbereich.

### 2.2. Beschäftigte für Unterstützungsleistungen

In § 5 Abs. 3 wird geklärt, dass die in der Aufzählung genannten Personengruppen nur bei der Zählung der Beschäftigten in den Pflegeeinrichtungen unberücksichtigt bleiben, in den Einrichtungen der sogenannten Eingliederungshilfe aber durchaus mitgezählt werden können.

### 2.3. Wohngemeinschaften

Unterstützungsleistungen müssen auch in Wohngemeinschaften unter Verantwortung einer Fachkraft erbracht werden.

Es kann bei Bedarf auch die Präsenz einer Fachkraft gefordert werden (§ 7 Abs. 6).

#### 2.4. Präsenzregelung

Die Anrechnung von „87b-Kräften“ und den anderen in § 5 Abs. 3 Ziffern 1-4 genannten Gruppen bei der Präsenzregelung erfolgt jetzt regelhaft ohne Antrag (§ 5 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 2 Satz 5).

Nach der mit diesem Schreiben eingeleiteten Anhörung Ihrer Verbände und Organisationen zur der Novellierung des BremWoBeG und der PersV erfolgen die Anhörungen der Politik und der zu beteiligenden Senatsressorts

Natürlich wollen wir mit diesen Bestimmungen möglichst bald für eine verbesserte Rechtsklarheit in diesem Bereich sorgen.

Ich bitte daher um Ihre Stellungnahme bis spätestens Dienstag, den 20.09.2016.

Zum BremWoBeG und zur PersV BremWoBeG schicke ich Ihnen jeweils 2 Dateien:

- eine Datei stellt die jeweils geltende Fassung dem Änderungsentwurf gegenüber und erläutert die Änderungen,
- eine weitere Datei enthält jeweils die neuen Fassungen (im Entwurf) mit der Begründung zur neuen Fassung.

Natürlich stehe ich zwischendurch für Fragen zu den Entwürfen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



i.A. M. Stöver